

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 338 „Lintel-Dorfkern“ (Satzungsbegründung)

1.0 Plangebiet

Das Plangebiet hat eine Größe von 24 815 m² und liegt im nordwestlichen Teilbereich vom Dorfmittelpunkt des Ortsteils Lintel, der sog. „Kapellensiedlung“. Es umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Lintel, Flur 10, Flurstücke 135 und 136.

1.1 Abgrenzung:

Die südliche Grenze bildet das Gelände der Grundschule, die östliche Grenze ist die „Kapellenstraße“, die nördliche Grenze wird von der „Neuenkirchener Straße“ bestimmt, die westliche Grenze entspricht den Parzellengrenzen.

2.0 Ziele und Zwecke der Planung

Der Wohnbaulandbedarf der ortsansässigen Bevölkerung soll mittelfristig gedeckt werden. Dazu bietet sich das o. g. Plangebiet an, das als Erweiterung des östlich der Kapellenstraße gelegenen Dorfgebietes zusammen mit der räumlichen Anbindung an Kirche, Grundschule, Feuerwehr und Gaststätte aus dem Hauptsiedlungsbereich Lintels eine in sich geschlossene Dorfeinheit werden lässt.

3.0 Bestehende Verhältnisse

Das Plangebiet selbst wird als Grünland und als Bolzplatz genutzt.

4.0 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück stellt das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 338 „Lintel-Dorfkern“ als Außenbereichsfläche dar.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Darstellung als „Wohngebiet“ im gesamten Planbereich vorgesehen.

Der Bebauungsplan vertieft durch die Festsetzung „WA – Allgemeines Wohngebiet“ die Darstellung des Flächennutzungsplanes i. S. des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB.

Das Gebiet dient nicht der Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben. Somit entfällt die Möglichkeit der Ausweisung als MD-Dorfgebiet.

5.0 Landschafts- und Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt weder in einem Landschafts- noch in einem Gewässerschutzgebiet. Entsprechende Hinweise auf Schutzbestimmungen entfallen.

Gleichwohl sind andere grundlegende gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen: zum einen § 8 Abs. 2 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft), zum anderen § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Hier – im Übergang zur freien Landschaft – sind Verkehrsflächen, Wohnhäuser samt Zufahrten, Terrassen und Stellplätze im Hinblick auf die derzeitige Wiesennutzung als auszugleichende Eingriffe zu werten.

Der Kompensationsflächenbedarf für derartige Eingriffe in Natur und Landschaft errechnet sich anhand der „Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“, hrsg. vom Minister für Umwelt, Raumordnung Landwirtschaft des Landes NRW.

Im Plangebiet selbst kann vorgenannter Bedarf nur für die Verkehrsflächen gedeckt werden.

Es sind deshalb Ausgleichsmaßnahmen von ca. 6 400 qm an anderer Stelle erforderlich. Sie können im Bereich Mertens Hof in Nordrheda-Ems nachgewiesen werden (Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 7, Flurstück 186 tw.). Dort erfolgt eine Abmagerung der derzeitigen Ackerfläche durch Oberbodenabtrag und die Förderung einer Sand-Magerrasen-Entwicklung über Sukzession.

Bedarfsberechnung:

Kompensationsfläche Straßenbau $\frac{2845 \text{ m}^2 \times 3,8}{5}$ ca. 2162 m² zuzügl. Kompensationsfläche Wohnbebauung (Versiegelungsgrad Ø 45 %) $\frac{18490 \times 45 \% \times 3,8}{5}$ ca. 6324m² ergibt 8486 m² Gesamtkompensationsflächenbedarf.

6.0 Städtebauliches Konzept

6.1 Nutzung

Unter Berücksichtigung des örtlichen Charakters sowie der Lage zur freien Landschaft wurde eine eingeschossige offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die festgesetzten Grundflächenzahlen bis zu GRZ 0,3 liegen unterhalb der Höchstwerte des § 17 BauNVO, wodurch eine dem Siedlungscharakter unangemessene Verdichtung und Versiegelung vermieden werden soll.

Dem schonenden Umgang mit Grund und Boden nach § 1 Abs. 5 BauGB ist dadurch Rechnung getragen.

6.2 Gestaltung

In den Plan wurden Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NW aufgenommen. Diese wurden jedoch auf eine notwendige Mindestanzahl begrenzt, um die individuelle Gestaltungsfreiheit von Architekten und Bauherren nicht über Gebühr einzuschränken. Gleichwohl soll ein städtebauliches Chaos vermieden werden.

6.3 Grünflächen

Um einen Teil des Eingriffs in die Natur auszugleichen, sieht der Plan eine Obstwiese vor. Außerdem wird eine sinnvolle Bepflanzung der privaten unbebauten Grundstücksflächen zum Außenbereich hin gefordert.

7.0 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt mittels einer 6 m breiten Mischverkehrsfläche, die in die vorhandenen großräumigen Verbindungsstraßen, Kapellenstraße und Neuenkirchener Landstraße mündet. Damit unnötige und störende Durchgangsverkehre vermieden werden, wird ein ca. 50 m langer Abschnitt der Erschließungsstraße in Richtung Neuenkirchener Landstraße auf eine Breite von 3,0 m verengt und abgepollert, um lediglich Anliegern, Fußgängern und Radfahrern die Nutzung zu ermöglichen.

8.0 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 338 soll an die zentralen Versorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser) angeschlossen werden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung wird durch den Einbau von Hydranten sichergestellt.

Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt durch den Anschluss an das städtische Kanalnetz in der Kapellenstraße. Auf Empfehlung eines in Auftrag gegebenen Bodengutachtens, das von einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers abrät, wird das Oberflächenwasser dem Straßenseitengraben der K 03 „Kapellenstraße“ zugeführt.

9.0 Denkmalschutz

Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung sind schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

Auf die Anzeigepflicht bei Bodenfunden nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wird im Plan hingewiesen.

10.0 Kostenschätzung und Zeitplan

Die Umsetzung des Bebauungsplanes erfordert für folgende Maßnahmen einen voraussichtlichen Aufwand in Höhe von

- Grunderwerbskosten (incl. Nebenkosten) von max. 18 562 m² ca. 410 000 €
- Herstellungskosten (2845 m² Verkehrsfläche)
 - Regenwasserkanalverlegung ca. 77 000 €
 - Schmutzwasserkanalverlegung ca. 95 000 €
 - Baustraßenerstellung ca. 67 000 €
 - Straßenausbau einschl. Begrünung ca. 230 000 €
 - Herrichtung der Ausgleichsflächen ca. 36 000 €
- Anbindung Regenwasserkanal an den Straßenseitengraben K 03 ca. 64 000 €
- Verlegung des Bolzplatzes ca. 62 000 €

Mit der Erstellung der Baustraßen ist nicht vor Mitte 2007 zu rechnen.

11.0 Bodenordnung

Öffentlich-rechtliche Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht vorgesehen.

12.0 Einleitende Überlegungen zum Immissionsschutz

Die Bedeutung der Bauleitplanung bzw. des Bebauungsplanes für den Immissionsschutz ist vor allem darin begründet, dass mit der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung zugleich die Zuordnung schutzwürdiger zu störenden Nutzungen und umgekehrt erfolgt. Der Bauleitplanung kommt somit eine erhebliche Bedeutung für den vorsorgenden Immissionsschutz zu. Der Bebauungsplan bestimmt auch das, was an Immissionen infolge der Festsetzungen bestimmter Nutzungen im Plangebiet oder außerhalb desselben hingenommen werden soll.

Dieses ergibt sich aus der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit der Baugebiete nach BauNVO. Die im Baugebiet zulässigen Nutzungen ergeben eine gebietstypische Nutzungsstruktur, in der miteinander verträgliche Nutzungen zusammengefasst und von anderen Nutzungen abgegrenzt werden. Diese Abstufungen nach Schutzwürdigkeit und zulässigem Störgrad von emittierenden Anlagen haben für die Gebietsausweisungen und deren Zuordnung in den Bauleitplänen unter Immissionsschutzgesichtspunkten einige Bedeutung. Abweichungen ergeben sich möglicherweise in vorbelasteten Gebieten.

Planungsrechtlich zu bewältigen sind die von einer vorgesehenen Nutzung auf benachbarte Nutzungen ausgehenden nachteiligen Auswirkungen. Es ist dann im Sinne des Abwägungsgebotes ein Interessenausgleich herbeizuführen, der soweit wie möglich, nachteilige Auswirkungen vermeiden soll. In diesem Zusammenhang ist zu fragen, inwieweit die Belange des Immissionsschutzes zurücktreten dürfen.

Zumal in § 50 BImSchG folgendes verankert ist: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.“

Daraus folgt grundsätzlich, dass Wohngebiete und Gewerbegebiete sowie Gebiete mit anderen emittierenden Anlagen nicht nebeneinander liegen sollen.

Diese räumliche Trennung ist allerdings nur eine der Möglichkeiten einer zweckmäßigen Zuordnung der sich ansonsten beeinträchtigenden Nutzungen.

Grundsätzlich hat eine an eine vorhandene Nutzung heranrückende Nutzung auf die vorhandene Rücksicht zu nehmen.

Die heranrückende Nutzung hat Vorkehrungen zu treffen, um Immissionskonflikte zu vermeiden. Eine an Gewerbe heranrückende Wohnbebauung hat sich selbst zu schützen.

Aus der Abwägung im Bauleitplanverfahren folgt, dass mit den gegebenen Mitteln Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden müssen.

In einem gewissen Umfang lässt der Abwägungsprozess allerdings eine Beeinträchtigung zu, falls anderen Belangen ein vorrangiges Gewicht eingeräumt werden soll.

Für eine Planung, nach der Beeinträchtigungen an Emissionen den Betroffenen zugemutet werden sollen, können sich Anhaltspunkte ergeben, die die Höhe der durch Planung bestätigten zumutbaren Beeinträchtigung durch Vorbelastungen relativieren und rechtfertigen.

13.0 Immissionen

Im Bebauungsplangebiet sind Geräuschimmissionen durch den öffentlichen Kfz-Verkehr auf der östlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Kapellenstraße, durch die Gewerbegebiete Lintel-Süd und –Nord sowie durch den westlich gelegenen Hubschrauberlandeplatz zu erwarten.

13.1 Hubschrauberlandeplatz

Eine auf der Grundlage geänderter Flugzeiten – Geschäfts- und Privatflugverkehr nach Sichtflugregeln zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr – erstellte schalltechnische Untersuchung zum Hubschrauberlandeplatz gelangt zu dem Ergebnis, dass sich bei einer realistischen Annahme von 10 Starts und 10 Landungen pro Tag, die ausschließlich über den nördlichen Einflugsektor zu erfolgen haben, keine Überschreitung der Orientierungswerte von 55 dB(A) im Bebauungsplan ergeben wird.

Auch eine Überschreitung des aus der allgemeinen Rechtsprechung abgeleiteten Richtwertes für Hubschrauberlandeplätze von 62 dB(A) und mehr ist unter realistischer Einschätzung der Anzahl von Flugbewegungen nicht zu erwarten.

13.2 Verkehrslärm

Die nach 16. BImSchV geltenden Immissionsgrenzwerte (IGW) von tagsüber 59 dB (A) werden lt. schalltechnischer Untersuchung durch Verkehrslärm bis zu einer Grundstückstiefe von 35 m entlang der Kapellenstraße überschritten.

13.3 Gewerbelärm

Für Gewerbelärm gilt nach TA-Lärm tagsüber ein Richtwert von 55 dB(A). Im Einmündungsbereich Neuenkirchener Landstraße/Kapellenstraße liegen diese Werte aufgrund der Gewerbelärmimmissionen der Spedition Frenser in einem Radius von 55 m bei 55-60 dB(A). Der nächtliche Beurteilungspegel liegt bei 42,5 dB(A). Der Richtwert für WA nachts liegt bei 40 dB(A).

Die vorgenannten Grenzwerte gelten für WA – Allgemeine Wohngebiete, die im Gegensatz zum Baugebiet Lintel-Dorfkern keiner vorhandenen Vorbelastung ausgesetzt sind. Aus der Überschreitung der Grenzwerte sich ergebende Schutzmaßnahmen sind somit anders zu beurteilen.

14.0 Auswirkungen auf die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes

Zur Beurteilung des planerischen Vorhabens bedarf es grundsätzlich einer konkreten Betrachtungsweise der vorherrschenden städtebaulichen Situation in Lintel.

Mit der Ausweisung neuer Bauflächen soll der Wunsch der Linteler Bevölkerung nach Wohnbauland im unmittelbaren heimatlichen Umfeld erfüllt werden.

Aus diesem Wunsch heraus resultiert die Forderung, neues Bauland im traditionellen Ortskern neben Kapelle, Schule, Spielplatz, Gasthaus und vorhandenen Wohnsiedlungsflächen, also im Dorf selbst, zu schaffen.

117

Dort ist allerdings eine von Immissionen unbelastete Fläche, die zudem noch eine gefahrlose, querungsfreie Erreichbarkeit von Schule, Kindergarten und Spielplatz ermöglicht, nicht vorhanden.

Alle dorfnahe Lagen, also Flächen, die lediglich durch Straßenzüge vom Kern des Dorfes getrennt sind, unterliegen dem Einfluss von Gewerbe- und Verkehrslärm bzw. befinden sich im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes.

Eine Erweiterung der Kapellensiedlung in östliche Richtung scheidet aufgrund der Landschaftsschutzgebietsausweisung und der unmittelbaren Nähe zum Gewerbegebiet "Lintel-Nord" aus.

Eine Ausdehnung des Siedlungsgebietes in südliche Richtung ist ebenfalls ausgeschlossen, da sowohl die Verkehrsemissionen der Straße "Am Postdamm", die unmittelbare Nachbarschaft zum Gewerbegebiet "Lintel-Süd" als auch die Festsetzung des Bereiches als Landschaftsschutzgebiet der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes entgegenstehen.

Im konkreten Fall soll im Rahmen des Abwägungsgebots ein Interessenausgleich herbeigeführt werden, der sowohl die weitere Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes und der Spedition Frenser als auch die Lage eines Wohngebietes im Einflussbereich dieser Gewerbebetriebe zulässt.

Der Wunsch nach dorfgerechter Wohnbebauung im Ortskern von Lintel wird nach derzeitiger Sachlage immer auf Konflikte mit ortsansässigen Gewerbebetrieben stoßen.

Für umliegendes Gewerbe gelten gewisse Einschränkungen:

Im nordöstlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 237 „Gewerbegebiet Lintel Süd“ gilt die textliche Festsetzung, dass die benachbarte Wohnbebauung nicht wesentlich gestört werden darf. Diese Festsetzung gewährleistet, dass nur Betriebe ansiedeln dürfen, die die Richtwerte an den derzeit vorhandenen Wohnbauten ausschöpfen. Das bedeutet konkret, dass bei dieser Festsetzung durch das Gewerbegebiet Lintel-Süd lediglich in einem kleinen Bereich der im Bebauungsplan Nr. 338 festgesetzten Ausgleichsflächen eine Grenzüberschreitung zu verzeichnen sein wird. Wohnbauflächen sind dadurch nicht betroffen.

Ähnliches gilt für den nordöstlich der „Neuenkirchener Landstraße“ gelegenen Betriebsteil der Firma Frenser.

Dieser hat die Auflage, an den nächstgelegenen benachbarten fremden Wohnhäusern die Richtwerte eines Dorfgebietes (MD) einzuhalten. Die Betriebszeiten sind jedoch nicht eingeschränkt.

Auch bei Einhaltung dieser Werte werden die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete im nordöstlichen Teilbereich des neuen Baugebietes überschritten werden.

Für den Hubschrauberlandeplatz gelten andere Vorgaben. In der Tageszeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr ist uneingeschränkter Flugbetrieb mit eigenen und angemieteten Hubschraubern möglich.

Zwei An- und Abflugsektoren stehen zur Verfügung.

Die Genehmigung durch die Luftaufsicht Münster beinhaltet jedoch unter Punkt 8 der Auflagen zur Genehmigung vom 07.12.1984 den Passus, dass Starts und Landungen in der Regel nur über den nördlichen An- und Abflugsektor erfolgen dürfen.

Der östliche An- und Abflugsektor dient nach Auskunft der Luftaufsicht lediglich als Ausweichsektor bei ungünstigen Wettersituationen.

118

Laut Lärmgutachten werden bei einer max. angenommenen Zahl von je 50 Starts und Landungen über den nördlichen Sektor lediglich in einem kleinen nordwestlich gelegenen Bereich des zukünftigen Wohngebietes die Lärmgrenzwerte von 55 dB(A) für WA-Gebiete überschritten.

Nach Aussagen des Landeplatzbetreibers gegenüber dem Verfasser des Lärmgutachtens ist diese hohe Zahl an Flugbewegungen ein seltenes Ereignis, das lediglich zwei- bis dreimal im Jahr als Flugtag zu besonderen Anlässen stattfindet. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass die betrachteten Grenzwertüberschreitungen nur in Ausnahmefällen hinzunehmen sind.

Betrachtet man die hohe Zahl an Flugbewegungen als Ausnahmefall und setzt eine max. Anzahl von je 10 Starts und Landungen über dem Nordsektor voraus, so sind Grenzwertüberschreitungen für WA-Gebiete nicht zu verzeichnen.

Die beschriebenen Flugsituationen, sowohl je 50 Starts und Landungen als auch Flüge über dem Ostsektor stellen derzeit seltene Ereignisse dar.

Insgesamt werden mit Ausnahme von ständigen Flugbewegungen über dem östlichen Flugsektor im zukünftigen Baugebiet die für Dorfgebiete (MD) zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Da im neuen Wohngebiet keine dorftypischen Nutzungen wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe untergebracht werden können, ist eine Ausweisung als Dorfgebiet (MD) nicht zulässig. Demzufolge kann als Art der baulichen Nutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung nur „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden. Somit gelten die niedrigeren Immissionsgrenzwerte von WA-Gebieten. Diese Werte werden möglicherweise, je nach angenommener Zahl der Flugbewegungen durch den Hubschrauberbetrieb des Landeplatzes, in der ersten Häuserzeile entlang der Kapellenstraße durch den Straßenverkehr und im Kreuzungsbereich „Neuenkirchener Landstraße/Kapellenstraße“ durch den Betrieb der Spedition Frenser überschritten.

Der Wunsch der Linteler Bevölkerung nach weiterem Wohnbauland im Dorfmittelpunkt ist als vorrangig zu bewerten. Gleiches gilt für die an dieser Stelle einzig sinnvolle städtebauliche Arrondierung des Linteler Ortskerns.

Ein bislang harmonisches Miteinander von Wohn- und Gewerbeflächen zeugt von einer geringen Störf Wirkung durch Hubschrauberlandeplatz und Spedition.

Die offensichtlich vorhandene, rechnerisch ermittelte Vorbelastung des neuen Baugebietes kann der zukünftigen Bevölkerung in Anbetracht des ansonsten dörflichen Charakters dieses Ortsteiles durchaus zugemutet werden.

Durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan ist ein geschützter Aufenthalt in den Gebäuden möglich. Somit hat jeder Bewohner, falls erforderlich, die Möglichkeit, lärmfreie Bereiche aufzusuchen.

Um auch einen weitgehend lärmfreien Aufenthalt im Freien zu gewährleisten, wird zur Abschirmung des Gewerbelärms der Firma Frenser ein Lärmschutzwall im Einmündungsbereich von Neuenkirchener Landstraße und Kapellenstraße vorgesehen.

Dieser Wall greift unübersehbar in das Ortsbild ein. Er stellt auch kein dörfliches Gestaltungselement dar.

Da seine Lage jedoch am Rande des Ortskerns positioniert ist, kann dieser Eingriff ins Dorfbild auch auf dem Hintergrund, dass Lintel seit Jahren engagiert am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ teilnimmt, akzeptiert werden.

Weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen, z. B. eine Verlängerung dieses Walls zum Ortsmittelpunkt hin, um auch die Verkehrslärmeinflüsse auf die restlichen vier Grundstücke entlang der Kapellenstraße zu unterbinden, wird verzichtet. Es wird stattdessen empfohlen, die Tempo 30-Beschilderung im Bereich der Schule auszuweiten.

In Anbetracht der Tatsache, dass die gutachterlich ermittelten Lärmwerte sich in den Grenzwertbereichen von MD/MI-Gebieten bewegen und letztendlich nur aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft die Aufweisung eines Dorfgebietes eine Art „Etikettenschwindel“ darstellt, wird keine Erfordernis dafür gesehen, auf die Ausweisung eines WA-Gebietes zu verzichten.

15.0 Grundsätze und soziale Maßnahmen

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Realisierung dieses Bebauungsplanes nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen auswirkt. Auf soziale Maßnahmen nach § 180 BauGB kann deshalb verzichtet werden.

16.0 Planverfahren

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.10.1996 den Aufstellungsbeschluss gefasst und die frühzeitige Bürgerbeteiligung veranlasst.

Mit Schreiben vom 15.09.1997 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 12.02.1997 stattgefunden.

Der Offenlegungsbeschluss wurde am 06.05.1999 im Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss gefasst.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 01.07.1999 bis einschließlich zum 06.08.1999 stattgefunden.

Der Beschluss zur erneuten Offenlage wurde am 13.09.2001 gefasst.

Die erneute 2. Offenlage hat in der Zeit vom 19.11.2000 bis 20.12.2001 stattgefunden.

Eine 3. Offenlage hat in der Zeit vom 10.02.2003 – 10.03. 2003 stattgefunden

Am 14.03.2005 hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan Nr. 338 „Lintel-Dorfkern“ rechtskräftig geworden.

Rheda-Wiedenbrück, den 27.04.05


Bürgermeister

Ratsherr